

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 69/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 1 lautet die Z 18:

„18. einem Bürgermeister oder einer Bürgermeisterin einer anderen Gemeinde des Landes bei einer Einwohnerzahl

von über	13.000			6.686,40 €
von	11.001	bis	13.000	6.444,30 €
von	9.001	bis	11.000	6.111,50 €
von	7.001	bis	9.000	5.698,-- €
von	5.001	bis	7.000	5.345,-- €
von	3.001	bis	5.000	4.941,70 €
von	2.001	bis	3.000	4.336,60 €
von	1.001	bis	2.000	3.731,50 €
bis	1.000			2.925,50 €“

2. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 3 lautet:

„(3) Die im § 4 Abs 6 vorgesehene Anpassung entfällt bis 31. Dezember 2011. Als Grundlage für die Anpassung für das Jahr 2012 gelten für die von § 4 Abs 1 Z 1 bis 17, 19 und 20 erfassten Organe die Bezüge in der Höhe gemäß der Verordnung der Salzburger Landesregierung

vom 4. August 2008, LGBl Nr 69, über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 und für die von § 4 Abs 1 Z 18 erfassten Bürgermeister die Bezüge in der durch das Gesetz LGBl Nr festgelegten Höhe.“

2.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Abs 3 und § 4 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Wie auf Bundesebene (s BGBl I Nr 76/2010) sollen auch die Bezüge der in den Anwendungsbereich des Salzburger Bezügegesetzes 1998 fallenden Organe mit Ausnahme der Bürgermeister der Nicht-Statutargemeinden aus Einsparungsgründen für das Jahr 2011 nicht erhöht werden. Es gelten für diesen Personenkreis somit die Bezugsbeträge, wie sie in der Verordnung LGBl Nr 69/2008 mit Wirkung ab 1. Juli 2008 festgelegt worden sind, weiter. Demgegenüber sollen die Bezüge der unter § 4 Abs 6 Z 18 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 fallenden Bürgermeister im gleichen Ausmaß wie die Bezüge der Gemeindebediensteten (+ 0,85 %, mindestens 25,50 €) angehoben werden

2. Gemeinschaftsrechts-Konformität:

Es besteht zum Regelungsgegenstand kein Gemeinschaftsrecht.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das Gesetzesvorhaben vermeidet im Interesse des Landeshaushaltes und des Haushaltes der Stadtgemeinde Salzburg höhere Ausgaben für die Bezüge der betroffenen Organe. Für die anderen Gemeinden erhöhen sich die Ausgaben für die Bürgermeisterbezüge um 0,85 %, bei Gemeinden bis 1.000 Einwohner wegen der Anhebung um den Mindestbeitrag von 25,50 € um 0,88 %.

4. Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus:

Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit wurde von der Durchführung eines schriftlichen Begutachtungsverfahrens abgesehen. Die Anhebung der Bürgermeisterbezüge, ausgenommen der Bezug des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg, geht auf ein nachdrückliches Verlangen des Salzburger Gemeindeverbandes zurück.

5. Im Einzelnen:

Zu Z 1:

Die Bezüge der von § 4 Abs 1 Z 18 erfassten Bürgermeister werden um 0,85 % angehoben. Der in den Gehaltsverhandlungen für 2011 ausgehandelte Mindestbetrag von 25,50 € kommt nur beim Bezug der Bürgermeister von Gemeinden bis 1.000 Einwohner zum Tragen.

Zu Z 2:

Der vom Präsidenten des Rechnungshofes bis längstens 5.12.2011 kundzumachende Anpassungsfaktor wird nur die Geldwertentwicklung von Juli 2010 bis Juni 2011 oder den Anpassungsfaktor für die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung für das Jahr 2012 berücksichtigen (§ 3 Abs 2 Bezügebegrenzungs-BVG). Dieser Anpassungsfaktor wird daher einheitlich für alle unter § 4 Abs 1 fallende Bezüge gelten, unabhängig davon, wann deren Höhe festgelegt worden ist. Für die Anpassung der Bürgermeisterbezüge für 2012 gelten die Beträge als Basis, die durch dieses Gesetz festgelegt worden sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.